

c) Schließlich kann ein Beweisantrag dann abgelehnt werden, wenn er *ausschließlich der Prozeß Verschleppung* dient (§ 202 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Diese Bestimmung offenbart, daß das Antragsrecht der Prozeßparteien niemals dazu ausgenutzt werden darf, um den Abschluß des Verfahrens unbegründet hinauszuzögern und dadurch die schnelle Reaktion unseres Staates auf verbrecherische Handlungen zu verhindern.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß der Antrag *ausschließlich* der Prozeßverschleppung dienen. Ein Antrag kann also nur dann gemäß § 202 Abs. 1 Ziff. 3 StPO abgelehnt werden, wenn mit ihm keine für die Sachaufklärung bedeutsamen Zwecke verfolgt werden. Eine Beweiserhebung, die für die Erforschung der Wahrheit erforderlich und für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist, kann deshalb auch dann nicht abgelehnt werden, wenn der entsprechende Antrag z. B. absichtlich sehr spät gestellt wurde, um dadurch das Verfahren zu verzögern.⁸⁶ In einem solchen Fall dient der Antrag nicht ausschließlich der Prozeßverschleppung, sondern darüber hinaus der Sachaufklärung.

Über die in § 202 StPO auf gezählten Ablehnungsgründe darf das Gericht nicht hinausgehen. Es kann insbesondere einen Beweisantrag nicht lediglich mit der Begründung ablehnen, daß er „zu spät gestellt“ worden sei. Das Recht, einen Beweisantrag zu stellen, ist innerhalb der Hauptverhandlung zeitlich nicht begrenzt. Sachlich bedeutsamen Anträgen muß das Gericht selbst dann stattgeben, wenn sie erst in den Plädoyers oder im Schlußwort des Angeklagten gestellt werden.

Das Gericht muß in jedem Falle darauf achten, daß das Recht der Prozeßparteien auf Stellungnahme gesichert ist. Ist ein Beweisantrag so spät gestellt worden, daß es der anderen Prozeßpartei an der zur Vorbereitung auf ihre Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, dann kann das Gericht auf einen entsprechenden Antrag die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen (§ 203 StPO). Von dieser Möglichkeit wird das Gericht immer dann Gebrauch machen, wenn eine gründliche Stellungnahme der anderen Prozeßpartei für die allseitige Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

Von dem Beweisantrag ist die *Anregung* einer Prozeßpartei an das Gericht zu unterscheiden, weitere Beweise zu erheben. Die Beweis-anregung verlangt nicht die Erhebung bestimmter Beweise mit Hilfe

⁸⁶. vgl. ebenda.